



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

79. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 2025

Nummer 20

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
201	26.03.2025	Bekanntmachung des Staatsvertrags zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.	352
223	02.04.2025	Verordnung zur Übertragung der Schulversuche „Berufsfachschule für Ingenieurtechnik“ und „Fachoberschule für Informatik“ in das Regelsystem sowie zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW	376

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

201

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags zur Aufgabenerfüllung nach
dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2025 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Entwurf des Staatsvertrags zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens wird gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, 26. März 2025

Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hendrik W ü s t MdL

Stand: 21. August 2024

Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

- nachstehend "Länder" genannt –

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Dieser Staatsvertrag enthält grundlegende Regelungen für die Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34). Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, das ab dem 28. Juni 2025 anzuwenden ist, regelt Vorgaben für die Barrierefreiheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen, damit diese rechtskonform auf den Markt gebracht werden können. Mit den Vorgaben wird die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 73) umgesetzt. Wesentlicher Bestandteil der Neuregelung ist auch die Einrichtung einer Marktüberwachung, für die nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz die Länder zuständig sind. Die Länder erstellen eine Marktüberwachungsstrategie für Produkte. Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass ein Produkt oder das Angebot oder die Erbringung einer Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, so prüft sie, ob das Produkt oder die Dienstleistung die Anforderungen erfüllt. In den Ländern sind aktuell keine ausreichenden Verwaltungsstrukturen mit einschlägiger Sachkompetenz vorhanden, die die umfangreiche Aufgabenbeschreibung einer Marktüberwachung zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen personell und fachlich erfüllen können.

Die Länder sind davon überzeugt, dass es einer effizienten und wirksamen Umsetzung der Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes am besten entspricht, wenn sie zur Aufgabenerfüllung eine gemeinsame zentrale Marktüberwachungsbehörde errichten und auf sie sowohl Fach- als auch Vollzugsaufgaben übertragen.

Stand: 21. August 2024

Artikel 1 Ziel und Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieses Staatsvertrages ist, die sich aus dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34), in der jeweils geltenden Fassung und der darauf beruhenden Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen ergebenden Aufgaben durch eine gemeinsame Länderbehörde auszuführen.
- (2) Die Länder regeln dazu in diesem Staatsvertrag die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts und legen die Aufgaben, die Finanzierung und Organisation der Anstalt fest.

Artikel 2 Errichtung und Betrieb der Anstalt

- (1) Die Länder errichten gemeinsam zur Wahrnehmung der Aufgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) mit Sitz in Sachsen-Anhalt (Sitzland). Träger der Anstalt sind die diesen Staatsvertrag unterzeichnenden Länder. Die Anstalt gilt als Stelle der mittelbaren Landesverwaltung des Sitzlandes.
- (2) Die Anstalt trägt den Namen „Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“.
- (3) Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt findet das Recht des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus diesem Staatsvertrag nichts anderes ergibt.
- (4) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, ist für die Durchführung von Verwaltungsverfahren und für die Verwaltungsvollstreckung das Recht des Sitzlandes anzuwenden.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.
- (6) Die Anstalt gibt sich nach Maßgabe dieses Staatsvertrages eine Satzung. Die Satzung ist einstimmig zu beschließen. Die Satzung und deren Änderungen sind im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

Artikel 3 Aufgaben

- (1) Die Anstalt nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und die darauf beruhenden Verordnungen den Marktüberwachungsbehörden der Länder zuweisen.
- (2) Sie übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben und Funktionen:
 1. Erstellung einer Marktüberwachungsstrategie nach § 20 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes;
 2. zentraler Ansprechpartner für die zentrale Verbindungsstelle nach § 27 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes einschließlich der Koordinierung von organisatorischen Anfragen über das Informations- und Kommunikationssystem gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität

Stand: 21. August 2024

von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1252 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024);

3. Information der Wirtschaftsakteure und der Öffentlichkeit über Fragen zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, insbesondere zu seiner Anwendbarkeit und Umsetzung;
 4. Koordination von Maßnahmen zur Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen und
 5. Mitteilung der Informationen gemäß § 36 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes.
- (3) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Artikel 4 Finanzierung

- (1) Das Rechnungswesen der Anstalt ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung ausgerichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Nähere zur Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Satzung. Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Dieser ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- (2) Die Anstalt erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe der verwaltungskostenrechtlichen Regelungen des Sitzlandes Gebühren und Auslagen. Diese sind bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen. Satz 2 gilt auch für Geldbußen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und Einnahmen aus Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten.
- (3) Die Länder verpflichten sich, eine angemessene Finanzierung der Anstalt sicherzustellen. Nicht über Bußgelder, Gebühren und Auslagen zu deckender Finanzbedarf ist von den Ländern zu finanzieren. Hierfür stellen die Länder jährlich die nach dem vom Verwaltungsrat bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen Mittel anteilig, entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, bereit (Finanzierungsbeiträge); davon trägt das Sitzland vor Berechnung der Finanzierungsbeiträge eine Quote von 5 v. H. Für alle Finanzierungsbeiträge gilt jeweils der aktuelle Königsteiner Schlüssel.
- (4) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.
- (5) Die Länder tragen Vorsorge für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren. Für das Gründungsjahr der Anstalt stehen die Erfüllungen dieser Zahlungsverpflichtungen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Haushaltsgesetzgeber der Länder.
- (6) Die Finanzierungsbeiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres zum 31. Mai nach den Ansätzen des Wirtschaftsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden in dem der Abrechnung folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen.

Artikel 5 Organe

Stand: 21. August 2024

Die Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Artikel 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter des beamteten Vorstands und nimmt die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber dem Vorstand im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wahr. Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen. Dies gilt nicht für die Eigenschaft als oberste Dienstbehörde gegenüber dem Vorstand selbst.
- (2) Jedes Land entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat. Die Entsendung nach Satz 1 ist jederzeit widerruflich. Im Fall des Widerrufs ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied zu entsenden.
- (3) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge der Länder, beginnend mit dem Sitzland der Anstalt. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über
 1. die Satzung und ihre Änderungen,
 2. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
 3. die Bestellung in das und Abberufung aus dem Vorstandsamt sowie die Einstellung und Entlassung des Vorstands,
 4. die Entlastung des Vorstands,
 5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses und
 6. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt und erlässt in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien. Er kann im Einzelfall weitere den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien und Weisungen beschließen und erlassen.
- (6) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand.
- (7) Jedes Land hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder vertreten ist. Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Länder.
- (8) Zur Unterstützung des Verwaltungsrats bei seinen Aufgaben wird beim Sitzland eine ständige Geschäftsstelle eingerichtet.

Stand: 21. August 2024

- (9) Die Geschäftsstelle wird gemeinschaftlich von allen Ländern entsprechend Artikel 4 Abs. 3 finanziert.
- (10) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder nach Absatz 9 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.
- (11) Näheres zur Geschäftsstelle regelt die Satzung.

Artikel 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat eine Stellvertretung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Er ist verpflichtet, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, wenn der Verwaltungsrat dies zuvor bestimmt.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er nimmt die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten der Anstalt wahr, soweit sie nicht durch diesen Staatsvertrag dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit aus dienstlichen Gründen aus dem Amt abberufen werden. Dazu ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich. Die Beamtin oder der Beamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus und gilt besoldungsrechtlich und versorgungsrechtlich als abgewählt.
- (6) Näheres über den Vorstand regelt die Satzung.

Artikel 8 Beschäftigte der Anstalt

- (1) Die Anstalt hat Dienstherrnfähigkeit im Sinne des Landesrechts des Sitzlandes. Auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten der Anstalt finden das Beamtenstatusgesetz und die beamtenrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nichts anderes ergibt. Für die Beschäftigten und die Auszubildenden der Anstalt gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der in dem Sitzland jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Anstalt kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Verwaltungsaufgaben einschließlich der damit verbundenen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Entscheidung über Rechtsbehelfe im Wege von Verwaltungsvereinbarungen gegen Erstattung der Verwaltungskosten ganz oder teilweise auf Behörden oder Einrichtungen des Sitzlandes übertragen. Für die

Stand: 21. August 2024

Zustimmung des Verwaltungsrates ist in diesem Fall die Zustimmung der Vertretung des Sitzlandes im Verwaltungsrat erforderlich. Die Übertragung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

- (3) Die Anstalt kann nach Absatz 2 insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben übertragen:
1. die Aufgaben auf dem Gebiet der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen nach den besoldungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes einschließlich der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie der Versorgung nach den versorgungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes,
 2. die der Anstalt als Arbeitgeber zustehenden Befugnisse in Bezug auf das Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der zur Ausbildung Beschäftigten und
 3. die Berechnung und Anordnung der Reisekostenvergütung, des Trennungsgeldes und der Umzugskostenvergütung.

Artikel 9 Rechts- und Fachaufsicht

- (1) Die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht über die Anstalt im Benehmen mit den für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Anstalt unterliegt bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 der Fachaufsicht durch die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes.

Artikel 10 Finanzkontrolle

Die Landesrechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt zu prüfen.

Artikel 11 Anwendbares Datenschutzrecht

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten die im Sitzland anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Artikel 12 Schiedsklausel

- (1) Alle sich aus diesem Staatsvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die

Stand: 21. August 2024

Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung in der zum Zeitpunkt des Schiedsverfahrens geltenden Fassung Anwendung.

- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das aus der Mitte des Verwaltungsrates bestimmt wird, und aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden.

Artikel 13

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Staatskanzlei des Sitzlandes zu hinterlegen. Diese teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.
- (2) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2028.
- (3) Die Kündigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären.
- (4) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf solange und insoweit beizutragen, als dieser infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 19. NOV. 2024

Für den Freistaat Bayern:
München, den

Für das Land Berlin:
Berlin, den

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den

Für das Saarland:
Saarbrücken, den

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kay Poppe', is positioned in the upper right area of the page, overlapping the list of states.

Stand: 21. August 2024

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den

Für den Freistaat Bayern:
München, den 3. 12. 2024

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a horizontal line and a small flourish.

Für das Land Berlin:
Berlin, den

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den

Für das Saarland:
Saarbrücken, den

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den

Für den Freistaat Bayern:
München, den

Für das Land Berlin:
Berlin, den 06.02.25



Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den

Für das Saarland:
Saarbrücken, den

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den

Für das Land Brandenburg¹⁾:

Politzsch, den 28.02.2025 3. Müller
Britta Müller
Ministerin für Gesundheit und Soziales
des Landes Brandenburg

¹⁾redaktionelle Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom ASMK-Vorsitzland Hamburg mit Nachricht vom 5. September 2024 übermittelten Vertragstext des Staatsvertrages zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den

Für den Freistaat Bayern:

München, den

Für das Land Berlin:

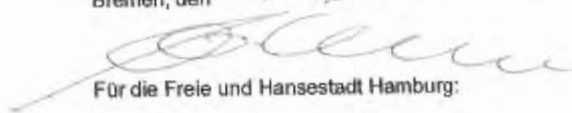
Berlin, den

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 7. Dezember 2024



Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg¹⁾:

Hamburg, den 03.12. 2024 
(Unterschrift)

¹⁾redaktionelle Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom ASMK-Vorsitzland Hamburg mit Nachricht vom 5. September 2024 übermittelten Vertragstext des Staatsvertrages zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

Stand: 21. August 2024

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den

Für den Freistaat Bayern:
München, den

Für das Land Berlin:
Berlin, den

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den

Für das Land Hessen: *Heike Hofmann, Staatsministerin*
Wiesbaden, den *17. 12. 2024*

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den

Für das Saarland:
Saarbrücken, den

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 09.12.2024

Hannela Hakeig

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den

Für den Freistaat Bayern:
München, den

Für das Land Berlin:
Berlin, den

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den

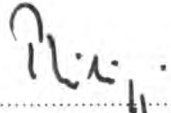
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 07.11.2024


.....
Dr. Andreas Philippi
Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den

Für das Saarland:
Saarbrücken, den

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den

Stand: 21. August 2024

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den

Für den Freistaat Bayern:
München, den

Für das Land Berlin:
Berlin, den

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den **5.12.2024**



Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den

Für das Saarland:
Saarbrücken, den

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den

Mainz, den 06.12.2024

Für das Land Rheinland-Pfalz



Dörte Schall
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung

Für das Land Saarland¹⁾:

Gesetzgeber den 13/12 2024 Albrecht Frey
(Unterschrift)

¹⁾ redaktionelle Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom ASMK-Vorsitzland Hamburg mit Nachricht vom 5. September 2024 übermittelten Vertragstext des Staatsvertrages zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

Für den Freistaat Sachsen*):

Dr. J. J. J., den 30.10.24

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den Umlaufbeschluss vom 26.06.2024 der Fachministerkonferenz und den Umlaufbeschluss 2/2024 vom 15.05.2024 der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

Für das Land Sachsen-Anhalt¹⁾:

Nagelburg, den 25.10.2024 
(Unterschrift)

¹⁾redaktionelle Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom ASMK-Vorsitzland Hamburg mit Nachricht vom 5. September 2024 übermittelten Vertragstext des Staatsvertrages zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 5.3.2025

Für die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung



Tobias Goldschmidt
Minister für Englewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den

Für den Freistaat Bayern:
München, den

Für das Land Berlin:
Berlin, den

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den

Für das Saarland:
Saarbrücken, den

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 11.12.2024



**Verordnung
zur Übertragung der Schulversuche
„Berufsfachschule für Ingenieurtechnik“ und
„Fachoberschule für Informatik“ in das
Regelsystem sowie zur Änderung
von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
gemäß § 52 Schulgesetz NRW**

Vom 2. April 2025

**Artikel 1
Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung Berufskolleg**

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Verordnung vom 11. März 2024 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage C wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e wird die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Dem Buchstaben f wird nach der Angabe „Verfahrenstechnik“ die Angabe „und“ angefügt.
 - cc) Folgender Buchstabe g wird angefügt: „g) Ingenieurtechnik“
 - b) § 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt: „7. Informatik.“
 - c) Die Anlagen C 2 und C 3 erhalten jeweils die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
2. Anlage D wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Aufnahme in den Bildungsgang gemäß der Anlage D3 ist darüber hinaus der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zu erbringen.“
 - b) In Anlage D12 wird der Text zu Fußnote 3 wie folgt gefasst:

„3) Für die Akzentuierung „Betriebsorganisation“ müssen die Fächer Betriebsorganisation und Wirtschaftsinformatik durchgehend belegt werden. Das erste Leistungskursfach kann Mathematik oder Englisch sein. Für die Akzentuierung „Europäischer Binnenhandel“ ist Englisch erstes Leistungskursfach. Darüber hinaus sind durchgängig die Fächer Global Studies und Business Communication zu belegen. Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 11 belegt. Insgesamt gelten für diese Akzentuierung die in Klammern gesetzten Stundenanteile.“

Artikel 2

Änderung der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg

Auf Grund des § 52 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 205) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 221), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. März 2022 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21a gestrichen.
2. § 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht oder beruflichen Kenntnissen und der Fachhochschulreife oder dem schulischen Teil der Fachhochschulreife führen,“
3. § 4 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewerberinnen und Bewerber stellen einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die obere Schulaufsichtsbehörde, die für ihren Wohnsitz zuständig ist. Meldeschluss für die Prüfung ist der 1. November.

(2) Dem Antrag ist eine Übersicht über den bisherigen Bildungsgang, ein Nachweis über das letzte Schulzeugnis und eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits früher an einer Schüler- oder Externenprüfung zum Erwerb des angestrebten Abschlusses teilgenommen wurde. Es ist die Art und Weise der Prüfungsvorbereitung anzugeben und zugleich sind die Prüfungsfächer für die schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung (§§ 11, 12) zu wählen. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen angeben, mit welchen Themen der einzelnen Prüfungsfächer sie sich näher beschäftigt haben.“
4. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „bestellt“ durch die Angabe „benannt“ ersetzt.
5. § 21a wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2023 (GV. NRW. S. 217) geändert worden ist, wird die Angabe „Lateinisch“ durch die Angabe „Latein“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Externen-Abiturprüfungsordnung

Auf Grund des § 52 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Externen-Abiturprüfungsordnung vom 30. Januar 2000 (GV. NRW. S. 140), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2023 (GV. NRW. S. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „berufenes“ durch die Angabe „benanntes“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrerinnen und Lehrer verschiedener Schulen und andere Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse benennen.“
3. In § 9 Absatz 1 Buchstabe b wird die Angabe „Erdkunde“ durch die Angabe „Geographie“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „ist“ die Angabe „unverzüglich“ eingefügt.

Artikel 5**Änderung der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I**

Auf Grund des § 52 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I vom 22. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 426), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. März 2022 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewerberinnen und Bewerber stellen einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die für ihren Wohnort zuständige Bezirksregierung. Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Prüfungstermin Schülerinnen und Schüler einer Ergänzungsschule sind, können den Antrag auch an die Bezirksregierung richten, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat, oder die Schule ermächtigen, dort den Antrag für sie zu stellen. Meldeschluss für die Prüfung ist der 1. November.“

(2) Bewerberinnen und Bewerber fügen ihrem Antrag eine Übersicht über ihren Bildungsgang, einen Nachweis über das letzte Schulzeugnis und eine Erklärung darüber bei, ob sie bereits früher an einer Externenprüfung teilgenommen haben. Sie geben an, wie sie sich auf die Prüfung vorbereitet haben und wählen die Prüfungsfächer für die schriftliche und mündliche Prüfung (§§ 10, 12). Sie können angeben, mit welchen Themen der einzelnen Prüfungsfächer sie sich näher beschäftigt haben. Es können pro Fach für die mündlichen Prüfungen drei Inhaltsfelder angegeben werden, die von den Prüferinnen und Prüfern entsprechend berücksichtigt werden.“

2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „neun“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „berufen“ durch die Angabe „benannt“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg**

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290, ber. S. 496), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. März 2023 (GV. NRW. S. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2. In § 54 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „bis“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen**

Auf Grund des § 52 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses:

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen vom 31. Januar 2000 (GV. NRW. S. 145), die zuletzt durch Artikel 5 der Verord-

nung vom 20. März 2023 (GV. NRW. S. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der erste Prüfungsteil umfasst zwei Leistungsfächer und zwei Grundkursfächer, in denen schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft wird. Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde unter Festlegung besonderer Verfahrensregelungen.“

b) In Nummer 2 Satz 4 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe „Lateinisch“ durch die Angabe „Latein“ ersetzt.

b) In Buchstabe b wird die Angabe „Erdkunde“ durch die Angabe „Geographie“ ersetzt.

3. § 9 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer und die Schriftführerin oder der Schriftführer müssen in dem Prüfungsfach beide Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen. Fachprüferin oder Fachprüfer kann auch eine Lehrkraft sein, der eine unbefristete Unterrichtserlaubnis für die Sekundarstufe II in dem Fach zuerkannt worden ist (Zertifikatskurs) oder die über eine Ausnahmegenehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Abnahme der Abiturprüfung verfügt. Für die Fachprüferin oder den Fachprüfer (Absatz 4) ist diese Genehmigung rechtzeitig vor Beginn der Jahrgangsstufe 13 zu beantragen. Fachprüferin oder Fachprüfer kann auch eine Lehrkraft sein, für die der Schulträger im Feststellungsverfahren nach § 7 Ersatzschulverordnung den Nachweis einer der in Satz 1 genannten Lehramtsbefähigungen gleichwertigen Qualifikation geführt hat und für die die obere Schulaufsichtsbehörde eine entsprechende unbefristete Unterrichtsgenehmigung erteilt hat.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jeder Prüfling legt die Abiturprüfung in acht Fächern ab, die er aus den in § 6 genannten Fächern auswählt und die von der Jahrgangsstufe 13/I an belegt worden sind. Zwei Fächer sind Leistungskursfächer, sechs Fächer sind Grundkursfächer. Für die zwei Leistungskursfächer und die beiden Grundkursfächer gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 sind die von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben (§ 15 Absatz 2) zu verwenden. Die Prüfungsfächer müssen die Fächer Mathematik und Deutsch oder eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache sowie ein drittes Fach nach Wahl des Prüflings umfassen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „erfassen“ durch die Angabe „umfassen“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung des ersten Prüfungsteils (§ 3 Absatz 2 Nummer 1) müssen sich das Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache befinden. Das nicht gewählte Fach sowie die weitere Fremdsprache müssen Fächer der schriftlichen Prüfung des ersten Prüfungsteils oder der mündlichen Prüfung des zweiten Prüfungsteils sein, wobei es nicht die Fächer sein können, in denen die Kursabschlussergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II an die Stelle der mündlichen Prüfung treten (§ 3 Absatz 2 Nummer 2).“

e) In Absatz 7 Satz 1 wird nach der Angabe „Richtlinien“ die Angabe „und Lehrplänen“ eingefügt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dauer der schriftlichen, landeseinheitlich gestellten Prüfungsarbeiten in den beiden Leistungskursfächern und den Grundkursfächern gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Runderlass fest. Dies gilt auch für eventuelle Arbeitszeitverlängerungen für Schülerexperimente, praktische Arbeiten oder Gestaltungsaufgaben.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Prüfungsarbeiten gemäß Absatz 2 werden von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf der Basis der vorgegebenen Bewertungskriterien.“

d) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

6. § 16 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine mündliche Prüfung findet nicht mehr statt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist oder wenn der Prüfling eines der Fächer, in denen die Kursabschlussergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II an die Stelle der mündlichen Prüfung treten (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3), mit null Punkten abgeschlossen hat.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 2025

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dorothee F e l l e r

Anlage C 2			
Rahmenstundentafel für die zweijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule gemäß § 2 Nummer 3			
Lernbereiche/Fächer	Jahrgangsstufen		
	11		12
	Jahresstunden		
Berufsbezogener Lernbereich			
Profilfächer des Bildungsgangs ¹	440 - 560		440 - 560
Mathematik	120		120
Physik, Chemie oder Biologie	0 - 80		0 - 80
Wirtschaftslehre	40 - 80		40 - 80
Englisch	120		120
Zweite Fremdsprache	0/120		0/120
Praktika			
Berufsübergreifender Lernbereich			
Deutsch/Kommunikation	120		120
Religionslehre ²	80		80
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80		40 - 80
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80		40 - 80
Differenzierungsbereich	120 - 320		120 - 320
Gesamtstundenzahl	1.360		1.360
Fachhochschulreifeprüfung: Schriftliche Prüfungsfächer			
1. Ein Profulfach ³			
2. Mathematik			
3. Deutsch/Kommunikation			
4. Englisch			
1) Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung werden der Stundenanteil der Wirtschaftslehre und im Fachbereich Technik/Naturwissenschaften im fachlichen Schwerpunkt Ingenieurtechnik der Stundenanteil der Physik den Profulfächern zugerechnet.			
2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.			
3) Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt die Bildungsgangkonferenz ein Profulfach als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.			

Anlage C 3				
Rahmenstundentafel				
Fachoberschule für alle Bildungsgänge nach § 8 Nummer 1 und 2				
Lernbereiche/Fächer	Bildungsgänge nach			
	§ 8 Nr. 1 Kl. 11	§ 8 Nr. 1 Kl. 12	§ 8 Nr. 2, Kl. 12 B	
			1 Jahr	2 Jahre¹ Teilzeit
	Jahresstunden			
Berufsbezogener Lernbereich				
Profilfächer ²	160	320	320	400
Mathematik	80	160	160	160
Physik, Chemie, Biologie	-	80	80	80
Informatik oder Wirtschaftsinformatik	-	80	80	-
Wirtschaftslehre	-	80	80	-
Englisch	80	160	160	160
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation Deutsch	80	160	160	160
Religionslehre	40³	80³	80³	-
Sport/Gesundheitsförderung Sport	-	80	80	80⁴
Politik/Gesellschaftslehre Gesellschaftslehre mit Geschichte	40	80	80	80
Differenzierungsbereich	-	80	160⁵	80
Gesamtstundenzahl	480	1.360	1.440	1.200
Fachhochschulreifeprüfung: 1. Ein Profulfach⁶ 2. Deutsch/Kommunikation 3. Mathematik 4. Englisch				
1) Die Gesamtstunden verteilen sich gleichmäßig auf die beiden Jahrgangsstufen 2) Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung werden der Stundenanteil der Wirtschaftslehre und im Fachbereich Informatik der Stundenanteil Informatik oder Wirtschaftsinformatik den Profulfächern zugerechnet. 3) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet. 4) Die Fächer können auch zweistündig in einem Jahr angeboten werden. 5) Für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, ist ein Angebot von 160 Unterrichtsstunden in der zweiten Fremdsprache vorzusehen. 6) Das Fach der Fachhochschulreifeprüfung wird in der Stundentafel für die Fachrichtung bzw. den fachlichen Schwerpunkt festgelegt.				

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 50,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 93,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359